

# Bundessozialgericht

4b RV 49/86

Im Namen des Volkes

## Urteil

Verkündet am  
8. Oktober 1987

in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionsbeklagter,  
Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagter und Revisionskläger.  
Der 4b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 8. Oktober 1987 in Berlin

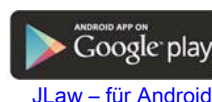
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom  
26. November 1985 wird zurückgewiesen.

-2-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte hat dem Kläger die Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

## G r ü n d e :

### I

Streitig ist die Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) für anerkannte Schädigungsfolgen.

Im Jahre 1942 erlitt der Kläger als Soldat bei einer militärischen Übung eine Verletzung am linken Knie. Als Schädigungsfolgen wurden anerkannt (Bescheid vom 12. Mai 1954): "Erhebliche umformende Knochenveränderungen im linken Kniegelenk mit leichter Bewegungsbehinderung. Feste Narben an der Außenseite des Kniegelenkes". Versorgung wurde nach einer MdE von 30 vH gewährt.

Im Dezember 1979 wurde das linke Kniegelenk des Klägers operativ versteift. Die Notwendigkeit für diesen Eingriff ergab sich aus einer mittelbaren Schädigungsfolge (sehr schmerzhaftes Sekundärarthrose). Hierauf beantragte der Kläger im Februar 1980 eine Erhöhung des Grades der MdE. Diesen Antrag lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 29. Oktober 1980 ab. Gleichzeitig nahm er die Schädigungsfolgen neu wie folgt an: "Versteifung des linken Kniegelenkes in günstiger Gebrauchsstellung. Feste Narben an der Außenseite des Kniegelenkes". Der auf Gewährung einer höheren



Leistung gerichtete Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24. April 1981).

Im anschließenden Klageverfahren hat der Beklagte durch Teilvergleich vom 11. Mai 1984 bei dem Kläger die Gesundheitsstörungen "Beinverkürzung links um 2,5 cm. Verschmächtigung der Oberschenkelmuskulatur links" als weitere Schädigungsfolgen anerkannt. Durch Urteil vom 11. Mai 1984 hat das Sozialgericht den Beklagten verurteilt, als weitere Schädigungsfolgen "Wirbelsäulenveränderungen mit ausstrahlenden Beschwerden iS der Verschlimmerung" anzuerkennen und Versorgung nach einer MdE von 40 vH ab 1. Februar 1980 zu gewähren.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 26. November 1985 das sozialgerichtliche Urteil insoweit aufgehoben und die Klage abgewiesen, als der Beklagte verurteilt wurde, weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen. Im Übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung führt das LSG aus, die Wirbelsäulenveränderungen mit ausstrahlenden Beschwerden seien keine Schädigungsfolgen iS des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), sondern anlagebedingt. Hingegen sei hinsichtlich der MdE für die anerkannten Schädigungsfolgen eine wesentliche Änderung iS des § 48 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) eingetreten. Durch die schädigungsbedingt notwendig gewordene Versteifung des linken Kniegelenkes habe sich der Gesamtzustand des Klägers verschlechtert. So sei er jetzt nicht mehr in der Lage, seinen linken Fuß zu erreichen. Er sei bei der Fußpflege, beim An- und Ausziehen von Strümpfen und



Schuhen am linken Bein auf fremde Hilfe angewiesen. Außerdem habe sich die schädigungsbedingte Knieversteifung auf das vor der Schädigung bestehende, zwischenzeitlich fortentwickelte Wirbelsäulenleiden verstärkt ausgewirkt. Dieser Zustand sei schlechter als bei einer Versteifung des Kniegelenkes in günstiger Stellung, die mit einer MdE von 30 vH zu bewerten sei, und rechtfertige demnach eine höhere Bewertung der MdE auf 40 vH.

Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision des Beklagten. Er macht geltend, bei dem Wirbelsäulenleiden des Klägers handele es sich nicht um einen Vorschaden, der sich auf die Höhe der schädigungsbedingten MdE auswirke. Entsprechende Feststellungen habe das LSG nicht getroffen. Die Schädigungsfolgen des Klägers am linken Knie hätten spätestens im November 1953 einen konsolidierten Leidenszustand bewirkt. Deswegen könne das Ausmaß des jetzt bestehenden Wirbelsäulenleidens nicht mehr für die Festsetzung der MdE berücksichtigt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1985 und des Sozialgerichts Detmold vom 11. Mai 1984 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## II

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet.

Durch den insoweit vom Kläger nicht angegriffenen, daher mit seiner Bekanntgabe an ihn iS von § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindend gewordenen streitigen Bescheid vom 29. Oktober 1980 sowie durch den ihn ergänzenden gerichtlichen Teilvergleich vom 11. Mai 1984 hat das beklagte Land folgende Gesundheitsstörungen des Klägers als Folgen seiner wehrdienstlichen Schädigung vom Jahre 1942 anerkannt:

"Versteifung des linken Kniegelenks in günstiger Gebrauchsstellung. Feste Narben an der Außenseite des Kniegelenks. Beinverkürzung links 2,5 cm. Verschmächtigung der Oberschenkelmuskulatur links."

Mit dieser letzten bindenden Anerkennung von Schädigungsfolgen ist die frühere Anerkennung durch den Bescheid vom 12. Mai 1954 "Erhebliche umformende Knochenveränderungen im linken Kniegelenk mit leichter Bewegungsbehinderung" nicht nur, wie der Beklagte meint, neu bezeichnet, sondern durch einen grundsätzlich anderen gesundheitlichen Befund ersetzt worden. Die MdE für diese iS von § 1 Abs 3 Satz 1 BVG erstmals als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen ist, naturgemäß nicht anders als bei jeder anderen "Erstanerkennung", anhand der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen (§ 30 Abs 1 Satz 1 BVG). Die Frage dieser Beeinträchtigung durch Schädigungsfolgen ist grundsätzlich keine Rechtsfrage, sondern eine



unter Heranziehung von medizinischen Sachverständigen zu treffende Feststellung tatsächlicher Art, an die das Revisionsgericht gebunden ist (§ 163 SGG). Das LSG hat im angefochtenen Urteil nach Anhörung medizinischer Sachverständiger die MdE für die erstmals neu anerkannten Schädigungsfolgen auf 40 vH eingeschätzt. Diese Einschätzung ist für den Senat im Grundsatz nicht überprüfbar.

Überprüfbar ist allein, ob das LSG § 30 Abs 1 Satz 1 BVG sachlich unrichtig ausgelegt hat. Das ist entgegen der Annahme der Beklagten vorliegend nicht deswegen der Fall, weil das LSG bei der Einschätzung der MdE einen sogenannten schädigungsunabhängigen Nachschaden erhöhend berücksichtigt hätte. Denn "Nachschaden" (vgl dazu zB BSGE 41, 70 = SozR 3100 § 30 Nr 11) kann immer nur ein Schaden sein, der nach "Abschluß der versorgungsrechtlich erheblichen Ursachenkette" aufgetreten und den Schädigungsfolgen deshalb nicht mehr zuzurechnen ist. Hier aber hatte das LSG die wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse (§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10) - Verschlechterung des 1954 anerkannten Kniebefunds mit der Notwendigkeit einer operativen Versteifung des Kniegelenks - erstmalige bindende Anerkennung neuer Schädigungsfolgen in ihren Auswirkungen auf eine körperliche und geistige Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hierbei hat das LSG mit Recht berücksichtigt, daß sich die neue Schädigungsfolge "Knieversteifung" nach dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen auf das schon vor der Schädigung bestehende, aber zwischenzeitlich fortentwickelte Wirbelsäulenleiden verstärkend auswirkt. Zur Zeit der operativen Versteifung des Kniegelenks lag



das schädigungsunabhängige, progredierende Wirbelsäulenleiden bereits vor, so daß es in bezug auf die erstmalige Anerkennung der Kniegelenksversteifung als Schädigungsfolge kein unbeachtlicher "Nachschaden" sein kann.

Nach alledem ist das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden. Die Revision des Beklagten hiergegen war mit der Kostenfolge aus § 193 SGG als unbegründet zurückzuweisen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)